

Wettbewerb um öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte

Joachim Held Mag. rer. publ.

Rödl & Partner

Keywords: Bergbauberechtigungen Konkurrenzsituationen Auswahlentscheidung
Beurteilungsspielraum Drittschutz

Zusammenfassung

Im Bereich der geothermischen Nutzung ist bereits die Festlegung der Felder ein entscheidendes Kriterium für Wirtschaftlichkeit und gegenseitige Beeinflussung. Mehrere Interessenten für das gleiche Feld können sich, was die Behörden favorisieren, über eine Nutzung einigen. Dies kann z.B. über Projektgesellschaften, Pachtlösungen oder sonstige Nutzungsüberlassungen, ggf. auch zeitlich gesplittet, erfolgen. Wird eine einvernehmliche Lösung zwischen den Konkurrenten für denselben Bodenschatz im selben Feld nicht erzielt, muss die Behörde die Zuteilungsentscheidung treffen, die von den Unterlegenen angefochten werden können.

1. Einleitung

Zweck des Bundesberggesetzes (BBergG) ist u.a. die Sicherung der Rohstoffversorgung zu ordnen und zu fördern. Hierfür stellt es die Rechtsinstitute Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum und Betriebsplanzulassung zur Verfügung.

Eine Erlaubnis ist für das Aufsuchen und eine Bewilligung für die Gewinnung bergfreier Bodenschätze erforderlich. Beide gewähren ein ausschließliches Recht in einem bestimmten Feld. Erlaubnis und Bewilligung werden nur auf Antrag erteilt. Erlaubnis und Bewilligung sind zu erteilen, wenn Versagungsgründe nicht vorliegen (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Das Bergwerkseigentum gewährt das ausschließliche Recht, die Tätigkeit und Rechte einer Bewilligung auszuüben; es gelten die Regelungen des BGB für Grundstücke entsprechend. Erlaubnis, Bewilligung und Bergwerkseigentum berechtigen jedoch noch nicht zum Suchen und Abbauen. Die Pläne (Betriebsplänen) der entsprechenden Betriebe bedürfen die der behördlichen Zulassung.

Beabsichtigte geothermische Nutzungen können Konkurrenzsituationen mit weiteren bergrechtlichen Nutzungen auslösen oder diesen ausgesetzt sein. So können mehrere beabsichtigte geothermische Nutzungen konkurrieren oder aber auch geothermische Nutzungen mit sonstigen bergrechtlichen Nutzungen. Als bergfreier Bodenschatz gilt auch Erdwärme.

Wie ist jedoch zu verfahren, wenn mehrere Konkurrenten Bodenschätze in demselben Feld aufsuchen oder gewinnen wollen.

2. Ausgangssituation

Bergbauberechtigungen sind ausschließliche Rechte. Für denselben Bodenschatz in demselben Gebiet kann nur eine Erlaubnis, eine Bewilligung oder ein Bergwerkseigentum erteilt werden. Wurde bereits eine gleichartige Berechtigung erteilt, kann eine weitere für denselben Bodenschatz und dasselbe Feld nicht mehr erteilt werden.

3. Konkurrenzsituationen

3.1 Ungleichartige Anträge

Eine bestehende Erlaubnis verhindert nicht einen konkurrierenden Bewilligungsantrag und eine konkurrierende Bewilligung. Das Gesetz regelt diesen Fall, indem es die Behörde zur Information des Erlaubnisinhabers über den Bewilligungsantrag verpflichtet und der innerhalb von 3 Monaten gestellte Bewilligungsantrag des Erlaubnisinhabers Vorrang vor den übrigen Anträgen hat.

Darüber hinaus enthält § 152 Abs. 2 Satz 4 BBergG eine Vorrangregelung. Bei Neuerteilung einer Erlaubnis hat der Antrag Vorrang vor allen anderen Anträgen, den ein aus einem erloschenen Recht oder Vertrag (vor Erlass des BBergG) Berechtigter stellt.

Anerkannt ist auch, dass ein Antrag auf Bewilligung einem Antrag auf Erlaubnis vorgeht. Die Bewilligung ist die bevorrechtigte stärkere Berechtigungsart.

Das Gesetz lässt auch parallele Berechtigungen zu, so schließt z.B. eine Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken die Erteilung einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung sowie einer oder mehrerer Erlaubnisse zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken nicht aus.

3.2 Gleichartige Berechtigungen

Bei gleichartigen Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung, stellt das Gesetz (§ 14 Abs. 2 BBergG) nicht auf eine zeitliche Komponente ab, sondern gibt einen Kriterienkatalog vor, anhand dessen eine Auswahlentscheidung zu treffen ist. Diese Kriterien sind das Arbeitsprogramm und die Aufbringung der erforderlichen Mittel. Die sonstigen bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers sind zu berücksichtigen. Ein Antrag kann auch nur dann berücksichtigt werden, wenn keine der im Gesetz definierten Versagungsgründe vorliegen. Die dann noch verbleibenden Anträge sind zu bewerten und eine Auswahlentscheidung zu treffen. Die Behörde überprüft, welcher Antrag den Anforderungen einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung oder Gewinnung am besten Rechnung trägt. Hierbei hat die Behörde nach objektiven Gesichtspunkten zu entscheiden.

Bei der Auswahlentscheidung hat die Behörde kein Ermessen, aber einen sog. Beurteilungsspielraum in Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe.¹ Bei der Anwendung des Beurteilungsspielraums hat die Behörde die allgemeinen Grundsätze rechtmäßigen Verwaltungshandelns, insbesondere das Abwägungsgebot zu beachten.

Die zuständigen Behörden versuchen Konkurrenzsituationen auch dadurch zu lösen, dass sie Konkurrenten darauf verweist, sich zu einigen. Welche Möglichkeiten bestehen jedoch, wenn es nicht zu einer Einigung. Wie kann sich dann ein unterlegener Bewerber gegen die Auswahlentscheidung der Behörde wehren, wenn ein konkurrierender Mitbewerber den Zuschlag erhalten hat?

Im Regelfall erteilt die Behörde eine Erlaubnis/Bewilligung und lehnt den Antrag des Konkurrenten ab.

Nicht ausreichend ist es für den unterlegenen Antragsteller dann, allein die Ablehnung des eigenen Antrages anzufechten und eine erneute Entscheidung zu begehren. Vielmehr bedarf es auch einer

¹ Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 11.05.1994, 3 M 18/93.

Anfechtung der dem Konkurrenten erteilten Behördenentscheidung. Rechtstechnisch ist die Vorschrift des § 14 Abs. 2 BBergG eine verfahrensrechtliche Norm mit drittschützendem Charakter.² Wird die Zuschlagsentscheidung für den Konkurrenten nicht angefochten, erwächst diese in Bestandskraft und es besteht für den Unterlegenen keine Möglichkeit mehr, eine Entscheidung zu seinen Gunsten zu erwirken. Dem Unterlegenen fehlt in einem solchen Fall das Rechtsschutzbedürfnis. Damit muss der unterlegene Bewerber die ihn betreffende ablehnende Entscheidung sowie die zu Gunsten des Mitbewerbers ergangene Zuschlagsentscheidung anfechten.

Worauf kann sich der unterlegene Bewerber aber materiell berufen? Der Behörde kommt ein Beurteilungsspielraum zu. Sie hat den Gesetzeszweck zu beachten sowie die allgemein geltenden Grundsätze rechtmäßigen Verwaltungshandelns, u.a. das Abwägungsgebot. So werden in Präzisierung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung der Bodenschätze in der Rechtsprechung die Kriterien sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Umweltverträglichkeit der Arbeitsprogramme, unverhältnismäßige Abbauverluste, Natur- und Landschaftsschutz sowie Erfahrungen und Fachkenntnisse der Bewerber erörtert.



Joachim Held
Rödl & Partner, Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
joachim.held@roedl.de



Nadine Juch
Rödl & Partner, Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
nadine.juch@roedl.de

² Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 03.05.1995, 1 S 46/95.